

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Galexis AG

gültig ab Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Leistungsangebot der Galexis AG	2
3	Pflichten von Galexis AG	2
4	Angebot des Lieferanten, Offerten	2
5	Lieferantenstammdaten	2
6	Informationspflicht Lieferant	2
7	Verkehrsfähigkeit der Ware und Handelskonformität	2 – 3
8	Produkte/Sortiment	3
9	Preise	3 – 4
10	Warenbestellung/-disposition	4
11	Anlieferungsmodalitäten	4 – 5
12	Warenannahme und Kontrolle	5 – 6
13	Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung	6
14	Warenretouren	6
15	Erfüllungsort	6
16	Rechnungsstellung	6
17	Geheimhaltung	7
18	Versicherungen	7
19	Incoterms	7
20	Eigentums- und Gefahrenübergang	7
21	Haftung Galexis AG	7
22	Gewährleistung für technische Geräte	7
23	After-sales-Services	7
24	Statistiken	7
25	Gültigkeit	7
26	Pflichten bei Vertragsbeendigung	7
27	AGB des Lieferanten	7
28	Höhere Gewalt	8
29	Salvatorische Klausel	8
30	Weitere Bestimmungen	8
31	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
32	Verhaltenskodex für Lieferanten	8
33	Anhänge/Formulare	8

## **1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die geschäftliche Beziehung zwischen Galexis AG (im Folgenden Galexis genannt) und ihren Lieferanten sowie deren Logistikpartnern. Mit dem Abschluss eines Vertrages bzw. durch Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant ausdrücklich die Einkaufsbedingungen von Galexis als bindenden Vertragsbestandteil.

Diese allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Galexis, es sei denn, andere Bestimmungen wurden von Galexis ausdrücklich und in schriftlicher Form angenommen.

Diese Lieferbedingungen regeln die rechtlichen und logistischen Rahmenmodalitäten der Belieferung sowie den Beschaffungsprozess zwischen dem Lieferanten und Galexis.

## **2 Leistungsangebot der Galexis AG**

Galexis AG gewährleistet die termingerechte und flächendeckende Versorgung ihrer Kunden im Gesundheitsmarkt. Voraussetzung für die Leistung von Galexis ist die Lieferfähigkeit des Lieferanten.

## **3 Pflichten von Galexis AG**

Galexis beliefert all ihre Kunden, soweit sie zum Bezug der betreffenden Waren berechtigt sind.

Arzneimittel, inklusive kontrollierter Substanzen (Betäubungsmittel), werden nur an Kunden mit entsprechender behördlicher Bewilligung geliefert. Einschränkungen vom Lieferanten (z.B. Depotkosmetik) müssen schriftlich gemeldet und vom Lieferanten laufend aktualisiert werden.

Die aktuellsten in der Schweiz anwendbaren GDP Leitlinien (Good Distribution Practice) bilden Basis für die Geschäftstätigkeit von Galexis.

## **4 Angebot des Lieferanten, Offerten**

Angebote, Offerten erfolgen schriftlich, per Fax oder per Email an Galexis und sind während mindestens 60 Kalendertagen nach Eingang bei Galexis bindend. Auf eine kürzere Angebotsfrist muss vom Lieferanten ausdrücklich hingewiesen werden. Diese muss von Galexis schriftlich, per Fax oder per Email bestätigt werden.

## **5 Lieferantenstammdaten**

Damit Galexis ihre Handelstätigkeit rationell abwickeln kann, benötigt sie die unter Ziffer 7 erwähnten gesetzlich notwendigen Daten und sämtliche Lieferantenstammdaten, die ein reibungsloser Warenverkehr voraussetzt.

## **6 Informationspflicht Lieferant**

Der Lieferant verpflichtet sich, Galexis mit der Lieferung oder vorgängig unaufgefordert alle Daten und Informationen zu geben, welche diese benötigt, um ihre Handelstätigkeit im Rahmen sämtlicher anwendbaren gültigen Gesetze, Verordnungen und Normen ausüben zu können.

Dazu gehören Informationen, welchem Gesetz, welcher Verordnung und/oder welcher Norm die Ware unterstellt ist, und die Daten, welche dadurch erforderlich sind.

Technischen Geräten sind zudem Gebrauchsanweisungen und Garantiescheine in den verschiedenen Landessprachen gemäss gesetzlichen Auflagen beizulegen.

Der Lieferant ist haftbar für direkte Schäden, welche Galexis oder Dritten aus der Missachtung der obenstehenden Bestimmungen entstehen.

## **7 Verkehrsfähigkeit der Ware und Handelskonformität**

### **7.1 Lieferanten von Arzneimitteln («Pharma»)**

Lieferanten von Arzneimitteln verfügen über eine Bewilligung zur Herstellung und/oder Einfuhr von bzw. zum Grosshandel mit Arzneimitteln sowie über eine Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen (Betäubungsmittel), sofern zutreffend. Die Lieferanten stellen der Galexis Kopien der entsprechenden Swissmedic Bewilligungen zur Verfügung. Änderungen der Bewilligungen werden Galexis automatisch und ohne Verzug gemeldet. Galexis ist berechtigt, jederzeit eine Kopie der entsprechenden Bewilligung zu verlangen.

Die aktuell gültigen Swissmedic Bewilligungen und GDP Zertifikate von Galexis können jederzeit unter [www.galexis.com](http://www.galexis.com) abgerufen werden. Die Arzneimittel müssen bei Anlieferung bei Galexis durch Swissmedic zugelassen und für den Markt freigegeben sein.

### **7.2 Lieferanten von Nicht-Arzneimitteln («Non Pharma»)**

Sollte das Formular «Lieferantenerklärung zur Konformität des Inverkehrbringens von Waren innerhalb der Schweiz» nicht durch den Lieferanten unterzeichnet sein, so gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Der Lieferant von Nicht-Arzneimittel Produkten bestätigt, dass sich die an Galexis gelieferte Ware gemäss Schweizer Recht (insbesondere gültige Gesetze, Normen, Richtlinien, etc.) in handelskonformem und verkehrsfähigem Zustand befindet. Der Lieferant erklärt, dass er über die notwendigen Bewilligungen und/oder Zulassungen der gelieferten Produkte verfügt und dass diese – sofern notwendig – auf den Produkten kenntlich gemacht sind. Dies beinhaltet selbstverständlich u.a. auch im Fall von ausgehenden Gefahren die entsprechend notwendigen Warnhinweise und den Ausweis von notwendigen Zulassungen auf den Produkten oder der Ware (verpackte Produkte). Weiterhin verfügt der Lieferant über die Handelsbewilligung für die gelieferten Produkte in der Schweiz. Für Produkte, welche der Sicherheitsdatenblatt-Pflicht unterstehen, müssen Kopien der Sicherheitsdatenblätter HCl Solutions AG vor der ersten Lieferung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Änderungen der Sicherheitsdatenblätter werden HCl Solutions AG ohne Verzug gemeldet.

Der Lieferant verpflichtet sich, ein wirksames Qualitätssystem zu implementieren und zu pflegen. Die an Galexis gelieferten Waren werden vor dem Versand durch dieses Qualitätssicherungssystem vom Lieferant oder in seinem Auftrag kontrolliert. Das Qualitätssicherungssystem beinhaltet u.a. auch die Durchführung interner Audits und die Umsetzung der daraus resultierenden Korrekturmaßnahmen.

Sofern Galexis aufgrund der Nichterfüllung der oben aufgeführten Punkte durch Dritte rechtlich belangt wird oder Galexis ein direkter Schaden entsteht, ist der Lieferant vollumfänglich zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Weiter bestätigt der Lieferant, dass er die für sein Geschäft notwendigen Versicherungen mit angemessener Versicherungsdeckung abgeschlossen hat. In jedem Fall ist Galexis AG aber schadlos zu halten.

## **8 Produkte/Sortiment**

### **8.1 Produkte-Lifecycle-Bewirtschaftung**

Die Referenzierung in das Sortiment der Galexis richtet sich unter anderem nach den Marktbedürfnissen und betriebswirtschaftlichen Kriterien, siehe hierzu auch Ziffer 8.2 nachstehend.

### **8.2 Neuaufnahmen Lager- / Besorgersortiment**

Der Entscheid, Artikel in das Sortiment (Lager- oder Besorgersortiment) von Galexis aufzunehmen oder bei fehlender Nachfrage zu streichen, obliegt ausschliesslich der Galexis. Anderslautende Vereinbarungen müssen zwischen Lieferant und Galexis schriftlich vereinbart werden.

Galexis behält sich bei Neuheiten das Recht vor, Referenzierungs- respektive Standortgebühren zu erheben.

### **8.3 Produktestammdaten**

Der Lieferant liefert Galexis automatisch vier Wochen vor der ersten Bestellung der Ware und vor Inkrafttreten jeder Änderung die für Grossisten spezifischen Stammdaten. Bei Nichteinhalten der Frist durch den Lieferanten kann eine Umsetzung durch Galexis nicht garantiert werden.

Bei der Bearbeitung der Stammdaten werden grundsätzlich folgende drei Fälle unterschieden:

- «Referenzierung ins Lager- oder Besorgersortiment»: Die Stammdaten sind mit dem Formular «Neuaufnahmen von Produkten» zu melden.
- «Mutation im Sortiment»: Die Ware befindet sich im Galexis Lager- oder Besorgersortiment und erfährt eine Mutation.
- «Streichungen aus dem Sortiment»: Die Ware wird aus dem Galexis Lager oder Besorgersortiment entfernt.
- Bei Mutationen und Streichungen aus dem Sortiment meldet der Lieferant schriftlich folgende Angaben: Pharmacode, Artikelbezeichnung, Mutationsgrund, Gültigkeitsdatum der Mutation.

- Je nach Art des Produktes können spezifische oder zusätzliche Stammdaten notwendig sein. Diese werden von Galexis und dem Lieferanten gemeinsam festgelegt.

### **8.4 Mindestabsatz bei Neuheiten**

Bei Produktneuheiten wird ein Mindest-Absatzziel gemeinsam zwischen Galexis und Lieferant vereinbart. Wird dieses Ziel innert 6 Monaten von dem von Galexis definiertem Zeitpunkt nicht erreicht, wird der zum vereinbarten Zeitpunkt aktuelle Lagerbestand an den Lieferanten retourniert und von ihm zu 100 % vergütet. Die Mindest-Absatzziele werden in einer separaten Vereinbarung schriftlich definiert.

### **8.5 Streichungen durch den Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich bei Kenntnis einer Sortiments- oder Artikelstreichung, Galexis umgehend schriftlich zu informieren.

Bei Streichungen von Produkten verpflichtet sich der Lieferant allfällige Restbestände zurück zu nehmen, oder diese unter Kostenfolge für den Lieferanten zu liquidieren.

### **8.6 Produkte-/Chargenrückruf**

Artikel, die vom Lieferanten zurückgerufen werden (Chargenrückruf), werden vom Lieferanten zu 100 % zum bezahlten Einstandspreis von Galexis vergütet. Die Vergütung beinhaltet sämtliche Lagerbestände der Galexis sowie alle Kundenretouren.

Galexis behält sich das Recht vor, Aufwände im Zusammenhang mit Produkte- und Chargenrückrufen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

### **8.7 Verfalldaten**

Der Lieferant sichert der Galexis ausdrücklich zu, dass er stets verkaufsfähige Ware liefert.

Das Verfalldatum hat mindestens dem auf der Galexis Bestellung angedruckten Datum zu entsprechen.

Zum Zeitpunkt der Warenlieferung darf das Mindesthaltbarkeitsdatum 2/3 des Gesamthaltbarkeitszeitraums des Produktes nicht unterschreiten. Kann der definierte Gesamthaltbarkeitszeitraum durch den Lieferanten, aufgrund der Produktverfügbarkeit oder anderen Gründen, nicht eingehalten werden, so verpflichtet sich der Lieferant, Galexis vor der geplanten Warenanlieferung zu kontaktieren. Der abschliessende Entscheid über die Warenannahme bzw. Ablehnung liegt bei Galexis.

## **9 Preise**

### **9.1 Freie Preisgestaltung**

Die freie Preisgestaltung bildet die Basis zur Preisgestaltung der Galexis gegenüber ihren Kunden.

## 9.2 Preiserhöhung/Preissenkung

Änderungen des Galexis ExFactory Preises (Preiserhöhungen und Preissenkungen) werden durch den Lieferanten mindestens 1 Monat vor Inkraftsetzung schriftlich mitgeteilt.

Erfolgt durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Preisänderung kurzfristig, so verpflichtet sich der Lieferant, Galexis unverzüglich über die bevorstehende Änderung zu informieren.

## 9.3 Mutationen von kundenspezifische Konditionen (KUKO® und KUKO plus®)

Neu zu erfassende kundenspezifische Konditionen werden vom Lieferanten schriftlich mit dem Auftragsformular «Auftrag an Galexis AG zur Erfassung von Konditionen» mindestens 4 Wochen vor Beginn der Gültigkeit in der von Galexis gewünschten Form gestellt.

Änderungen bestehender kundenspezifischen Konditionen werden mindestens 4 Wochen vor Beginn der Gültigkeit schriftlich Galexis zugestellt.

Galexis stellt seinen Lieferanten monatlich eine standardisierte Auswertung der getätigten Verkäufe im Rahmen von KUKO® und KUKO plus® zur Verfügung.

Die Geschäftsbedingungen KUKO® und KUKO plus® sind in den Auftragsformularen «Auftrag an Galexis AG zur Erfassung von KUKO® und KUKO plus®» integriert.

## 10 Warenbestellung/-disposition

### 10.1 Bestellungen

Die Bestellungen von Galexis basieren auf den gemeinsam vorgängig ausgehandelten Preisen und Konditionen des Lieferanten.

### 10.2 Bestellbestätigung

Durch die Annahme unserer Bestellung anerkennt der Lieferant die «Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Galexis AG». Abweichende Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie durch Galexis ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

### 10.3 Liefertermine

Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und einzuhalten. Im Falle von Lieferschwierigkeiten, Verzögerungen und/oder Lieferausfällen hat der Lieferant die Abteilung Disposition der Galexis unverzüglich unter Angaben der Gründe und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet auf eigene Kosten alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um einen Lieferverzug zu verhindern oder auszugleichen.

Allfällig entstandener Schaden und Zusatzaufwendungen auf Seite Galexis (z.B. zusätzliche Transportkosten, Lagerhaltungskosten etc.) kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

### 10.4 Verfügbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Warenknappheit eine dem Marktanteil der Galexis adäquate Warenmenge zur Verfügung zu stellen.

## 10.5 Auftragsstornierung

Wurde ein festes Datum für Ausführung des Lieferumfangs vereinbart und dieses Datum vom Lieferanten nicht eingehalten, so behält sich Galexis das Recht vor, den Auftrag zu stornieren. Bei einer Auftragsstornierung erstattet der Lieferant sämtliche Voraus- und Anzahlungen unverzüglich zurück, nachdem dem Lieferanten eine letzte Möglichkeit gegeben wurde, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

## 11 Anlieferungsmodalitäten

### 11.1 Lieferbedingungen

Galexis nimmt nur bestellte Artikel und Mengen entgegen. Nicht bestellte, oder nicht der Bestellung entsprechende Ware wird zu Lasten des Lieferanten retourniert.

Jeder Sendung ist eine Information über nicht gelieferte Ware und den nächstmöglichen Liefertermin beizulegen. Jede Bestellung ist einzeln zu liefern und zu fakturieren.

### 11.2 Anlieferzeiten und Anlieferorte (Adressen)

Galexis akzeptiert nur Frankolieferungen. Anderweitige Anlieferungsmodalitäten (beispielsweise ex works) sind vorgängig schriftlich mit Galexis zu vereinbaren.

Die Anlieferung der Ware erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag, 06.00 –14.00 Uhr. Die Details sind im Formular «Kontaktstellen der Distributionszentren und Anlieferungsmodalitäten» aufgeführt. Kann die Anlieferzeit nicht eingehalten werden, muss der Lieferant oder Chauffeur mit der aufgeführten Ansprechperson Kontakt aufnehmen.

### 11.3 Verpackung

Galexis akzeptiert nur Verpackungen, Transportverpackungen und Transporthilfsmittel gemäss ISO-, EPAL-Norm und EAN-Spezifikation.

Die Verkaufseinheiten sind vor Beschädigung und nicht zulässigen Temperaturen zu schützen.

Die Transportverpackung muss so beschaffen sein, dass ihre Stand- und Tragsicherheit dem Warenhandling genügt und eine nachhaltige Entsorgung ermöglicht.

Galexis behält sich das Recht vor, bei ausserordentlichen Entsorgungsaufwänden eine Gebühr zu belasten.

Galexis erwartet, dass Produkte mit verschiedenen Chargennummer und Verfalldatum in getrennten Gebinden angeliefert werden und entsprechend deutlich gekennzeichnet sind. Beachten Sie dazu das Merkblatt «Chargen und Verfalldaten bei Anlieferung von Arzneimitteln».

Betäubungsmittel der Verzeichnisse a und d sowie Kühlprodukte sind in jedem Fall in separaten Gebinden zu liefern.

### 11.4 Anlieferung auf Paletten

Lieferscheine sind gesammelt und gut sichtbar oben oder stirnseitig auf der Palette befestigt. Die Anzahl Paletten/Gebinde muss auf dem Lieferschein ersichtlich sein.

Artikelreine Paletten dürfen die Höhe von 120 cm, gemischte Paletten die Höhe von 180 cm nicht überschreiten und wegen Beschädigungsgefahr keinen Warenüberhang aufzeigen. Dabei ist auch die Standfestigkeit der Artikelverpackung (schwere Artikel unten, leichte Artikel oben) zu berücksichtigen.

Anbruchkartons sind speziell zu kennzeichnen und gesammelt auf einer Palette zu liefern.

Erfolgt eine Anlieferung auf Holzpaletten, so versichert der Lieferant ausschliesslich die Verwendung von TBP und TBA freien Paletten entsprechend der EU Direktiven 94/62/EC und 2004/12/EC. Die Behandlung mit Methylbromid (MB) ist untersagt. Die Holzfeuchtigkeit darf 22 % des Gewichtes des trockenen Holzes (Darrgewicht) nicht überschreiten. Idealerweise sind hitzebehandelte Paletten nach dem ISPM-Standard 15 zu verwenden.

### **11.5 Anlieferung von Displays**

Aussteller/Display sind so zu verpacken, dass sie mehrmals umgeladen werden können. Die entsprechenden Vorgaben und Anforderungen seitens Galexis sind einzuhalten. Die Anforderungen sind im Formular «Spezifikationen Display/Aussteller» aufgeführt.

### **11.6 Beschriftung Handelsware und Besorger Artikel (BESO-Artikel)**

Die Verbrauchereinheit ist zwingend mit EAN 13 auszuzeichnen. Die Transporteinheit/Handelseinheit ist mit der Menge, Chargennummer und dem Verfalldatum zu beschriften. Die Beschriftungen müssen von Auge lesbar und mit dem EAN-Code 13/128 versehen sein.

Lieferungen, die als «Besorger Artikel» von Galexis bestellt wurden, werden vom Lieferanten in speziell gekennzeichneten Transportpackungen mit Paketaufklebern «BESO-Artikel» geliefert. Die Paketaufkleber können beim Kundendienst der Galexis bestellt werden. Die Anforderungen sind im Formular «Kennzeichnung von BESO-Artikeln» aufgeführt.

### **11.7 Ausgangskontrolle Hersteller/Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich die Waren vor dem Versand zu prüfen, um sicherzustellen, dass unter anderem die Qualität und die Menge mit der Bestellung übereinstimmen. Nur Artikel, die die Ausgangskontrolle bestanden haben, dürfen an Galexis angeliefert werden.

### **11.8 Verzollung**

Lieferanten aus dem Ausland stellen vorbehaltlos sicher, dass sie die Voraussetzungen aller anwendbaren Exportgesetze und -Vorschriften vollumfänglich erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Lieferant im Besitze von sämtlichen notwendigen Bewilligungen ist, oder/und Lizenzen für den Export der an Galexis gelieferten Produkte besitzt.

Der Lieferant stellt zudem vorbehaltlos sicher, dass er Galexis in jedem Fall schadlos hält und allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem Export beziehungsweise

Import der Ware in die Schweiz übernimmt (siehe hierzu auch Ziffer 19).

Weitergehende Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten oder durch den Lieferanten beauftragte Dritte, werden ausdrücklich vorbehalten.

### **11.9 Transport und Transportversicherung**

Der Lieferant garantiert, dass der Transport, insbesondere von Arzneimitteln, sachgemäss unter Einhaltung sämtlicher Transportvorschriften (rechtsgültige Vorgaben zur Guten Vertriebspraxis GDP gemäss AMBV) ausgeführt wird, insbesondere auch für temperaturgeführte Transporte. Galexis behält sich vor, die Annahme von nicht konform angelieferter Ware zu verweigern.

Der Lieferant trägt das Transportrisiko und übernimmt die Haftung für Transportschäden vom Versand bis zur Wareneingangskontrolle in der Galexis, sofern nichts anderes gegenseitig vereinbart.

### **11.10 Lieferpapiere**

Jede Lieferung resp. Sendung ist mit dem entsprechenden Lieferschein zu begleiten. Auf den Lieferscheinen ist die Galexis Bestellnummer, die Menge pro Artikel, die Warenbezeichnung, der Pharmacode und/oder EAN-Code sowie die Lieferung- und Rechnungsadresse ersichtlich.

Die Galexis Bestellnummer muss auf dem Lieferschein und auf der Palette ersichtlich sein.

Die Rechnung ist zwingend an die in Punkt 16.2 «Rechnungsstellung inkl. Adressen» vermerkte Adresse zu senden und nicht der Lieferung beizulegen.

### **11.11 Nach-/Teillieferungen**

Der Ablauf der Nach- und Teillieferungen (Nota ja/nein) sind schriftlich mit der Einkaufsabteilung der Galexis zu vereinbaren. Der Lieferant gibt im Falle von Nach- oder Teillieferungen einen verbindlichen, kommunizierbaren neuen Liefertermin bekannt.

Nach- und Teillieferungen werden vom Lieferanten der Dispositionsabteilung der Galexis vor Anlieferung gemeldet. Nachlieferungen werden separat in Rechnung gestellt und werden unter der Originalbestellnummer geliefert.

### **11.12 Warenstatus «Fehlt beim Lieferanten»**

Offene Bestellungspositionen, sind mit der Dispositionsabteilung der Galexis abzusprechen. Der Lieferant gibt im Falle von offenen Bestellungen einen verbindlichen, kommunizierbaren Liefertermin bekannt.

## **12 Warenannahme und Kontrolle**

### **12.1 Rampenprozess**

Bei der Warenannahme führt Galexis u.a. eine Kontrolle der Anzahl Paletten und der Lieferpapiere durch und bestätigt mit Vorbehalt die Richtigkeit des Empfangs (Stempel und Unterschrift auf Transport/Frachtschein).

## **12.2 Wareneingangskontrolle**

Bei der Wareneingangskontrolle führt Galexis eine Detailkontrolle der erhaltenen Ware durch. Erst nach bestandener Wareneingangskontrolle gilt die Lieferung für die Galexis als ordnungsgemäss ausgeführt.

## **13 Qualitätsmanagement und**

### **Qualitätssicherung**

#### **13.1 Qualitätssystem**

Der Lieferant garantiert eine einwandfreie Qualität der gelieferten Ware oder Leistung mit den zugesicherten Eigenschaften. Galexis setzt voraus, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Warenbeschaffenheit und Deklaration der Ware durch den Lieferanten eingehalten werden. Weiter wird garantiert, dass die gelieferte Ware nicht mit Rechten Dritter behaftet ist.

#### **13.2 Informationspflicht des Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich Störfälle, welche die Gesundheit der Konsumenten beeinträchtigen können, unmittelbar nach deren Bekanntwerden unverzüglich zu melden (Telefon, Mail) und anschliessend schriftlich zu bestätigen.

Für Produkte, welche dem Heilmittelgesetz und dem Betäubungsmittelgesetz unterstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **13.3 Mängel**

Produkte, die nach der Inverkehrbringung innerhalb der entsprechenden Fristen Mängel aufweisen, werden von den Kunden an Galexis retourniert und von Galexis gutgeschrieben. Siehe hierzu auch Ziffer 8.6 «Produkte-/Chargenrückruf».

#### **13.4 Beanstandungen inkl. Fristen**

Beanstandungsfristen der Lieferanten die kleiner als 10 Arbeitstage sind, können von Galexis nicht akzeptiert werden.

#### **13.5 Mangelhafte Ware**

In der Regel wird mangelhafte Ware durch den Lieferanten kostenlos und unverzüglich ersetzt.

## **14 Warenretouren**

Ordentliche Retouren von Kunden, die nicht mehr verkehrsfähig sind, werden in Absprache mit dem Lieferanten vernichtet oder an den Lieferanten retourniert.

Bei Retouren in Fällen von Chargenrückrufen und Sortimentsstreichungen verweisen wir auf die Punkte 8.5 «Streichungen durch den Lieferanten» und 8.6 «Produkte-/Chargenrückruf».

## **15 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der von Galexis vorgegebene Anlieferort der Ware.

## **16 Rechnungsstellung**

### **16.1 Rechnungslegung**

Der Lieferant ist verantwortlich, dass die gelieferten Artikel mit dem richtigen (aktuellen) MwSt-Satz in Rechnung gestellt werden.

Der in Rechnung aufgeführte MwSt-Satz muss durch den Lieferanten innert Monatsfrist der Galexis mit den entsprechenden Dokumenten (z.B. Notifikationen Swissmedic) belegt werden können.

Massgebend zur Bestimmung des anzuwendenden MwSt-Satz sind die Richtlinien der Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer.

### **16.2 Rechnungsstellung inkl. Adressen**

Pro Bestellung/Lieferung ist eine einzelne Rechnung zu erstellen, auf welcher die Galexis-Bestellnummer ersichtlich ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Direktlieferungen, Lager- und Besorgerbestellungen separat verrechnet werden.

Es ist immer der mit Galexis vereinbarte Einkaufspreis am Bestelldatum zu fakturieren.

Die Rechnungen dürfen nicht den Warenlieferungen beigelegt werden, sondern müssen separat der Galexis zugestellt werden. Alle Rechnungen und Gutschriften sind zu adressieren an: Galexis AG, Industriestrasse 2, Postfach, CH-4704 Niederbipp.

### **16.3 Forderungen des Lieferanten**

Die Bezahlung von Forderungen des Lieferanten durch Galexis erfolgt immer wertmässig (Geldfluss) und nie in Naturalien oder Gegenleistungen.

Die Bezahlung erfolgt erst nach dem vollständigen und mängelfreien Empfang der Ware oder der Leistungen.

Das Zahlungsziel beginnt frühestens mit dem Tag der vollständigen und mängelfreien Warenanlieferung.

### **16.4 Forderungen der Galexis AG**

Guthaben aus Bonus-/Rabatt-/Logistikabrechnungen, Retouren oder Dienstleistungen sind nicht mit Warenlieferungen auszugleichen, sondern geldmässig zu begleichen. Gutschriften des Lieferanten werden nach expliziter schriftlicher Vereinbarung mit der Galexis akzeptiert.

Rechnungen von Galexis an Lieferanten sind innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen zu bezahlen.

Von Galexis gemahnte Forderungen gegenüber dem Lieferanten werden bei Nichtbezahlung mit den offenen Verbindlichkeiten verrechnet. Zudem wird ein marktüblicher Verzugszins durch Galexis in Rechnung gestellt.

### **16.5 Vergütungen von Lagerbestandsdifferenzen bei Preissenkungen**

Bei Preissenkungen werden allfällige Lagerverluste von Galexis durch den Lieferanten zu 100 % vergütet.

### **16.6 Kaufpreistilgung**

Galexis akzeptiert für ihre gestellten Forderungen keine Teilzahlung.

Galexis verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der vertragskonformen Lieferungen an Galexis.

## **17 Geheimhaltung**

Galexis gibt keine Daten und Auskünfte über ihre Kunden an Dritte weiter.

Der Lieferant verpflichtet sich, Informationen der Galexis vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, ausser die Informationen wurden durch Galexis AG publiziert.

## **18 Versicherungen**

Der Lieferant schliesst alle für das Geschäft des Lieferanten notwendigen Versicherungen, wie beispielsweise eine Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Deckungshöhe ab.

Die Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung muss mit einer Deckungshöhe im genügenden Masse für jeden Schadenfall aufrecht erhalten sein.

Der Lieferant legt Galexis auf Verlangen Versicherungszertifikate vor, damit geprüft werden kann, ob der Lieferant die oben genannten Versicherungen aufrecht hält. Die Kosten für die notwendigen Versicherungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.

## **19 Incoterms**

Die importierten Artikel sind, so weit nicht anders schriftlich vereinbart, unter Einhaltung der Incoterms® 2010 – DDP Klauseln anzuliefern. ([www.incoterms2010.ch](http://www.incoterms2010.ch)).

## **20 Eigentums- und Gefahrenübergang**

Die Gefahren gehen nach bestandener Wareneingangskontrolle der Lieferung durch Galexis AG Lieferort an Galexis über. Werden die erforderlichen Versandpapiere nicht gemäss den Anweisungen von Galexis geliefert, so sind die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern, bis die genannten Papiere eintreffen.

## **21 Haftung Galexis AG**

Galexis AG kann nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden. In jedem Fall haftet Galexis für Schäden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung oder Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden gegenüber Galexis AG sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## **22 Gewährleistung für technische Geräte**

Die Garantie ist eine zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistungspflicht durch den Lieferanten übernommene Verpflichtung gegenüber Galexis oder deren Kunden.

Galexis geht davon aus, dass Gegenstände, welche im handelsüblichen Rahmen auch Garantieleistungen des Herstellers beinhalten, vorbehaltlos mit dieser Garantie an Galexis weiter geliefert werden.

Die Garantiezusage des Lieferanten bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit bestimmter Teile (oder des gesamten Geräts) über einen bestimmten Zeitraum. Der Garantie-Zeitraum wird mit mindestens 12 Monaten ab Fakturadatum an Galexis festgelegt und umfasst in jedem Fall auch Arbeitsaufwendungen und Ersatzteile.

## **23 After-sales-Services**

Der Lieferant stellt sicher, dass die an Galexis verkauften Geräte mit einem funktionierenden After-Sales-Service, mindestens bestehend aus technischem Kundendienst, Reparaturservice mit angemessenen Reparaturzeiten und Ersatzteilen angeboten und angeliefert werden.

In Bezug auf die Ersatzteilverfügbarkeit setzt Galexis eine dem Produkt angemessene Lieferfrist voraus. Eine Vor-Ort-Lagerhaltung beim Lieferanten wird für Ersatz- und Verschleisssteile vorausgesetzt, welche für den Betrieb des Gerätes zwingend notwendig sind.

Weiter wird durch den Lieferanten sichergestellt, dass die Verfügbarkeit der Ersatzteile für mechanische Komponenten mindestens 10 Jahre und für elektronische Komponenten mindestens 8 Jahre ab Auslieferung an Galexis beträgt.

## **24 Statistiken**

Galexis stellt Auswertungen nur im Rahmen einer Vereinbarung von KUKO® und KUKO plus® zur Verfügung. Die Geschäftsbedingungen von KUKO® und KUKO plus® sind im Formular «Geschäftsbedingungen KUKO® und KUKO plus®» aufgeführt.

Weitere Statistiken stellt Galexis dem Lieferanten nur aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zur Verfügung.

## **25 Gültigkeit**

Die Lieferbedingungen treten ab 1. Januar 2013 in Kraft. Für sämtliche Lieferungen, die nach Inkrafttreten der Änderungen erfolgen, gelten die neuen Lieferbedingungen.

Galexis behält sich vor, diese Lieferbedingungen jederzeit einseitig zu ändern. Die aktuelle Version kann jederzeit bei Galexis bestellt oder auf [www.galexis.com](http://www.galexis.com) eingesehen werden.

## **26 Pflichten bei Vertragsbeendigung**

Bei Auflösung der Zusammenarbeit verpflichten sich Galexis und der Lieferant, auch weiterhin keine der gegenseitig ausgetauschten vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben.

## **27 AGB des Lieferanten**

Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungen oder sonstige AGB's des Lieferanten sind nicht anwendbar. Mit der Annahme der Bestellung verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf seine eigenen Lieferbedingungen und erkennt diese «Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Galexis» als rechtsverbindlich an. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Nebenabreden beziehen sich nur auf den jeweiligen Vertrag und sind nur dann gültig, wenn sie von Galexis ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

### **28 Höhere Gewalt**

Die beteiligten Vertragsparteien sind von der Haftung befreit, wenn ein Warenschaden, Folgekosten oder Nichterfüllung des Vertrages durch ein Ereignis verursacht wurde, welches ausserhalb der Kontrolle einer oder beider Vertragspartner liegt. Höhere Gewalt beinhaltet unter anderem die folgenden Gefahren: Streik, Kriegsereignisse, Aussperrung von Arbeitern, Unruhen, Epidemien, Feuer, Erdbeben und andere Naturgefahren. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Sofern eine Vertragspartei «Höhere Gewalt» geltend macht, hat sie sofort angemessene und vernünftige Massnahmen zu treffen, um so bald als möglich die vertraglichen Verpflichtungen wieder normal wahrnehmen zu können. Ein solches Ereignis muss der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt werden.

### **29 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine vertragliche Vereinbarung im Rahmen der Lieferantengespräche unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag bzw. die Lieferantengesprächsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.

### **30 Weitere Bestimmungen**

Jegliche weitere Bestimmungen ausserhalb dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen müssen zwischen Lieferanten und der Galexis zwingend schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen werden durch Galexis nicht akzeptiert und sind unwirksam.

### **31 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf die Rechtsgeschäfte zwischen Galexis und dem Lieferanten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Galexis AG.

### **32 Verhaltenskodex für Lieferanten**

Galexis arbeitet mit Partnern zusammen, welche die gleichen ökologischen, sozialen und ethischen Prinzipien im Geschäftsleben verfolgen. Folglich verpflichtet sich der Lieferant, den Verhaltenskodex für Lieferanten der Galenica Gruppe einzuhalten und zu respektieren. Der Kodex ist über folgenden Internet-Link abrufbar und bildet einen integrierenden Bestandteil einer Bestellung: <http://www.galenica.com/de/ueber-galenica/Nachhaltigkeit-Verhaltenskodex.php>.

### **33 Anhänge/Formulare**

- Lieferantenerklärung zur Konformität des Inverkehrbringens von Waren innerhalb der Schweiz
- Neuaufnahme von Produkten
- Auftrag an Galexis AG zur Erfassung von Konditionen
- Auftrag an Galexis AG zur Erfassung von KUKO plus®
- Kontaktstellen der Distributionszentren und Anlieferungsmodalitäten
- Spezifikationen Display/Aussteller
- Kennzeichnung von BESO-Artikeln
- Merkblatt Chargen und Verfalldaten bei Anlieferung von Arzneimitteln

#### **Galexis AG**

Industriestrasse 2 · Postfach · CH-4704 Niederbipp  
Telefon +41 58 851 71 11 · Fax +41 58 851 71 14  
info@galexis.ch · www.galexis.com